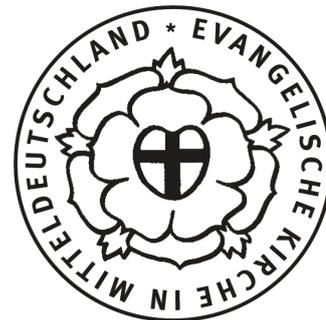


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz vom 12. Mai 2023	54
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift (VwV) für die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand vom 12. Dezember 2023	54
Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Konfessionen – Weltanschauungen“ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. Januar 2024	55
Ordnung für den christlich-jüdischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. Januar 2024	56
Beschluss über die Änderung der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 5. März 2024	57
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	57
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 1/24 vom 25. Januar 2024	57
B. PERSONALNACHRICHTEN	58
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	59
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Genehmigung der Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel vom 21. Februar 2024	59
Erste Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel	60
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	60
Pfarrvertretungswahl 2022	62
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	63

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz

Vom 12. Mai 2023

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), in Verbindung mit § 28 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116), die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 14. Oktober 2022 (ABl. 2023 S. 8), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2) Nummer 1 Buchstabe a) Buchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) die Kreiskirchenkasse

Kriterien:	Rahmenstellenplan des Verkündigungsdienstes (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz) Pro Stelle	0,01 VE
	Höhe des Baulastfonds: Einnahmen von den Kirchengemeinden und Plansummenanteil (§ 17 Absatz 2 Finanzgesetz) Pro 1 Million Euro	0,35 VE
	35 vom Hundert des Gesamtgemeindefruchteils aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Finanzgesetz) Pro 1 Million Euro	0,35 VE
	Höhe des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz) Pro 1 Million Euro	0,65 VE
EG 9		

Die (positive oder negative) Differenz zwischen den vorgenannten Kriterien und den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Kriterien wirkt sich:

- für das Haushaltsjahr 2022 nur zu einem Drittel,
- für das Haushaltsjahr 2023 bis 2025 nur zu zwei Dritteln und
- ab dem Haushaltsjahr 2026 vollständig

aus.

Für die Führung der Kreiskirchenkasse des reformierten Kirchenkreises erhält das zuständige Kreiskirchenamt zehn vom Hundert der EG 9.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 2023
(7422-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift (VwV) für die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand

Vom 12. Dezember 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 5 Kirchenverfassung EKM (KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), folgendes beschlossen:

1. Die Verwaltungsvorschrift (VwV) für die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand vom 3. Mai 2022 (ABl. S. 120), zuletzt geändert am 16. August 2022, wird in Buchstabe A, Abschnitt 4 V. 3. Satz 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „65. Lebensjahr“ wird durch die Angabe „66. Lebensjahr“ ersetzt.

2. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2023
(4511-07)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft
„Konfessionen – Weltanschauungen“
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
und der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Vom 23. Januar 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft „Konfessionen – Weltanschauungen“ (im Folgenden: die Arbeitsgemeinschaft) hat die Aufgabe, durch theologische, konfessions- und religionskundliche Arbeit, durch Gespräch, Bildung und Beratung Betroffener sowie durch seelsorgerliche Hilfestellung, evangelische Identität im konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Pluralismus zu fördern und zu stärken und Entwicklungen auf diesem Feld kritisch zu begleiten.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Bewegung und der weltanschaulichen Auseinandersetzung. Sie regt entsprechende Arbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und in den Konventen an.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) und der Evangelischen Landeskirche Anhalts tätig. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Zusammensetzung

Der Arbeitsgemeinschaft „Konfessionen – Weltanschauungen“ gehören folgende Personen an:

1. der Catholica-Beauftragte der EKM,
2. der Catholica-Beauftragte der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder eine andere von der Evangelischen Landeskirche Anhalts benannte Person,
3. die Beauftragten der EKM für Weltanschauungsarbeit,
4. bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes der EKM für die Dauer von vier Jahren berufen werden, Wiederberufung ist zulässig,
5. die Referatsleitung Ökumene im Landeskirchenamt der EKM,
6. ein Vertreter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM,
7. ein Vertreter des Berliner Missionswerkes.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal jährlich zusammen und arbeitet darüber hinaus projektbezogen. Wichtige Instrumente der Arbeit sind die Durchführung von Studententagungen und Netzwerktreffen zur Begegnung und Auseinandersetzung mit dem konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Pluralismus.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt als Vorstand aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Sitzungen der AG leiten, für jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft verantwortet die Vergabe des Werner-Krusche-Hochschulpreises. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt sie eine Jury ein.

(5) Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unterstützt den Vorstand in seiner geschäftsführenden Tätigkeit.

§ 4

Kooperationspartner

(1) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit dem Evangelischen Bund e. V. Bensheim zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die beteiligten Kirchen im Evangelischen Bund e. V. Bensheim.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die beteiligten Kirchen in der Konferenz landeskirchlicher Beauftragter für Weltanschauungsfragen.

(3) Ein Vertreter des Evangelischen Bundes e. V. Bensheim und ein Vertreter der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) Berlin können beratend an den Sitzungen der Foren und der Vollversammlung teilnehmen.

§ 5

Finanzen und Verwaltung

(1) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt aus Haushaltsmitteln der beteiligten Kirchen.

(2) Die Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft geschieht nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung der EKM.

§ 6

Gleichstellungsregelung

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen“ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 5. Juni 2012 (ABl. S. 308) außer Kraft.

Erfurt, den 23. Januar 2024
(2552:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Ordnung für den christlich-jüdischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 23. Januar 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der christlich-jüdische Dialog ist gemäß Artikel 2 Absatz 8 Kirchenverfassung EKM¹ eine zentrale Aufgabe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland einen Beirat für den christlich-jüdischen Dialog ein.

§ 2 Aufgaben und Inhalte

- (1) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe:
1. Grundsätze des christlich-jüdischen Dialogs zu beraten,
 2. Vorschläge für die Umsetzung des christlich-jüdischen Dialogs zu geben und sich an deren Durchführung zu beteiligen,
 3. Anregungen für die entsprechende Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu geben,
 4. die Vernetzung lokaler oder regionaler Gruppen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu unterstützen.

Zu diesem Zweck kann der Beirat öffentliche Foren durchführen.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe wirkt der Beirat hin auf
1. die Begegnung mit dem lebendigen Judentum, vor allem durch den Kontakt zu den jüdischen Gemeinden auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und nach Israel,
 2. die Aufarbeitung historischer Themen, insbesondere in Hinblick auf die Verantwortung der Kirche bei der Verfolgung und Vernichtung jüdischen Lebens,
 3. die Verankerung der Ergebnisse des christlich-jüdischen Dialogs in Gottesdienst und Gemeindegarbeit,
 4. die Berücksichtigung des christlich-jüdischen Dialogs in der Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Beauftragung

- (1) Der Beirat für den christlich-jüdischen Dialog wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen.
- (2) Dem Beirat gehören an
1. die Personen, die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland im Vorstand der jeweiligen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Thürin-

- gen und in Sachsen-Anhalt sowie im Kontakt mit den liberalen Gemeinden vertreten,
 2. bis zu vier weitere Mitglieder,
 3. der Referent/die Referentin für Ökumene im Landeskirchenamt.
- (3) Der Berufungszeitraum der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats stimmen ihre Tätigkeiten im Arbeitsfeld christlich-jüdischer Dialog untereinander ab.
- (4) Der Beirat arbeitet in Abstimmung mit dem Referat für Ökumene des Landeskirchenamtes. Die Geschäftsführung obliegt dem Referenten für Ökumene im Landeskirchenamt.
- (5) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (6) Der Beirat beschließt die Vergabe von Kollektenmitteln für den christlich-jüdischen Dialog der EKM und gibt sich dazu eine Vergabeordnung.
- (7) Der Beirat verantwortet die Vergabe des Werner-Sylden-Preises. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt er eine Jury ein.

§ 5 Kooperationspartner

Der Beirat vertritt die Landeskirche in der Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden und arbeitet mit den regionalen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit und dem Deutschen Koordinierungsrat zusammen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Ordnung bezeichnen Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den christlich-jüdischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. Mai 2013 (ABl. S. 195) außer Kraft.

Erfurt, den 23. Januar 2024
(2314-01:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

¹ „Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.“ (Kirchenverfassung EKM Artikel 2 Absatz 8)

**Beschluss über die Änderung
der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb
„Tagungs- und Begegnungsstätten
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland“**

Vom 5. März 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 4. Oktober 2022 (ABl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung; diese wird zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrates von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahrgenommen,“

2. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 22 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Die Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre vor 2021 erfolgt nach bisheriger Rechtslage.

Erfurt, den 13. März 2024
(5567-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen
Kommission Mitteldeutscher Kirchen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 11. März 2024
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 1/24
vom 25. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 25. Januar 2024 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Arbeitsrechtsregelung
zu Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbrauchspreise (Inflationsausgleich)
für Beschäftigte im Geltungsbereich des
§ 41 KAVO EKD-Ost**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 41 Nummer 1 Absatz 1 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte als Lehrkräfte) fallen.

**§ 2
Sonderzahlung zum Inflationsausgleich**

(1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine Sonderzahlung (Inflationsausgleichszahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 31. Oktober 2024 ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 25. Januar 2024 bestand und sie in der Zeit vom 1. November 2023 bis zum 24. Januar 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten. Die Höhe der Inflationsausgleichszahlung beträgt 3.000 Euro. Die Zahlung kann als Einmalzahlung oder in mehreren Raten erfolgen.
(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der Vollbeschäftigten. Maßgeblich für die Sonderzahlung nach Absatz 1 sind die jeweiligen dienstvertraglichen Verhältnisse (Arbeitszeitumfang) zum 25. Januar 2024.

(3) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

(4) Soweit Beschäftigte während des Begünstigungszeitraums des § 3 Nummer 1lc EStG (26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024) von demselben Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichszahlungen erhalten haben, werden diese auf die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich angerechnet. Eine Auszahlung von Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich erfolgt insgesamt nur bis zu der in § 3 Nummer 1lc EStG normierten Höhe von 3.000 Euro.

(5) Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach § 2 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise im Sinne des § 3 Nummer 1lc des Einkommenssteuergesetzes.

(6) Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Wirtschaftliche Notlage des Arbeitgebers

- (1) Bei wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers entfällt die Verpflichtung zur Zahlung nach § 2 Absatz 1, sofern dies nach vorheriger Antragstellung an die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen durch diese beschlossen wurde. Vor Antragstellung geleistete Zahlungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Eine wirtschaftliche Notlage des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn dieser durch die Zahlung des Inflationsausgleichs nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und dadurch der Bestand des Arbeitgebers nachhaltig gefährdet ist.
- (3) Der Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen muss die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage erforderlichen Informationen enthalten. In dem Antrag ist die Bestandsgefährdung der Einrichtung darzulegen. Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht aus, so ist die Einrichtung schriftlich aufzufordern, die weiteren von der Arbeitsrechtlichen Kommission für erforderlich gehaltenen Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Neudietendorf, 25. Januar 2024

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrerin Julia Braband**, 1. April 2024, Erfurt-Gispersleben
- **Pfarrerin Dr. Laura-Christin Krannich**, 1. April 2024, Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst Eisleben und Mobile Kinder- und Jugendkirche im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Rahel Insa Liebig**, 1. April 2024, Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst Wallendorf
- **Pfarrerin Therese Charlotte Roppel**, 1. April 2024, Kreispfarrstelle für missionarische Dienste und Marlishausen
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Sven David Schmidt**, 1. April 2024, Lauchhammer
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Christin Schulze-Gerlach**, 1. April 2024, Mansfeld
- **Pfarrer Alexander Tiedemann**, 1. Juni 2024, Salzwedel, St. Marien
- **Pfarrer Sebastian Schöffner**, 1. August 2024, Weida I

Berufungen:

- **Pfarrer Ulrich Storck**, 18. November 2023, Berufung zum 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Salzwedel
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Jan-Sebastian Foit**, 18. November 2023, Berufung zum 2. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau
- **Superintendent Sebastian Neuß**, 1. Dezember 2023 bis zum Eintritt in den Ruhestand, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Jena
- **Pfarrer Karsten Müller**, 1. Dezember 2023, Berufung zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Andreas Tschurn**, 1. März 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Leuna
- **Superintendent Stephan Hoenen**, 1. April 2024 bis 31. März 2034, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Magdeburg
- **Pfarrer Dr. André Krauß**, 1. Januar 2024, Berufung zum 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Andreas Börner**, 1. November 2023, Bad Lauchstädt
- **Pfarrer Thomas Meißner**, 1. März 2024, Ummendorf-Eisleben

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Dr. David Wagner**, 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026, Verlängerung der Übertragung der I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Steffi Hohmann**, 1. Januar 2024, Übertragung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Stendal, die Dienstbezeichnung lautet Pfarrerin
- **Pfarrer Andreas Simon**, 1. Februar 2024 bis 31. Januar 2030, Übertragung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Jena
- **Pfarrer Martin Vibrans**, 1. April 2024 bis 31. März 2027, Übertragung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Elbe-Fläming

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrerin Bianca Uebach-Larisch**, 1. Februar 2024 bis 31. Januar 2026, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Schulbeauftragten für die Region Eisenach-Erfurt
- **Pfarrerin Dorothee Land**, 1. Februar 2024 bis 31. Dezember 2024, Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle Zentrum für Dialog und Wandel, Pfarrerin Land wird für diesen Zeitraum an das Zentrum für Dialog und Wandel der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugewiesen
- **Pfarrer Michael Schlegel**, 1. März 2024 bis 28. Februar 2030, Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für den Interimsdienst III in Kirchengemeinden der EKM
- **Pfarrer Christian Buro**, 1. März 2024 bis 28. Februar 2030, Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit Erfurt in Kombination mit der Stelle der Regionalbeauftragung der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen (EEBT) in Erfurt
- **Pfarrer Prof. Dr. Michael Haspel**, 1. April 2024 bis 31. März 2029, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben an Universitäten und Hochschulen zur Personalentwicklung und Forschung
- **Pfarrer Stephan Köhler**, 1. April 2024 bis 31. März 2030, Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst der EKM

Beauftragungen:

- **Pfarrer Dr. Matthias Müller**, 1. August 2023 bis 31. Juli 2024, Verlängerung der Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Versetzungen:

- **Pfarrer Philipp Schuppan**, 1. März 2024, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Ruhestand:

- **Pfarrerin Sylvia Graf**, 31. März 2024

Heimgerufen wurden:

- **Superintendent a. D. Werner Hinz**, geboren am 20. Oktober 1936 in Rudolstadt, zuletzt in Weida, verstorben am 25. November 2023 in Hildburghausen
- **Pfarrvikar i. R. Herbert Bernd**, geboren am 16. Februar 1948 in Ruhla, zuletzt in Wernshausen, verstorben am 2. Dezember 2023 in Mühlhausen
- **Pfarrer i. R. Gerd Urban**, geboren am 26. August 1932 in Berlin, zuletzt in Goldlauter, verstorben am 4. Dezember 2023 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Georg Lechner**, geboren am 23. Februar 1939 in Mittenwald, zuletzt in Fiessau, verstorben am 17. Dezember 2023 in Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Natterheide
- **Pfarrvikar i. R. Harry Liebetau**, geboren am 31. Dezember 1930 in Erfurt, zuletzt in Schwabhausen, verstorben am 25. Dezember 2023 in Schwabhausen
- **Pfarrer i. R. Christian Podzun**, geboren am 4. Oktober 1937 in Ortelsburg, zuletzt in Wittenberg, verstorben am 29. Dezember 2023 in Wernigerode
- **Pfarrer i. R. Georg Funke**, geboren am 27. Februar 1937 in Altenburg, zuletzt in Schleiz, verstorben am 11. Januar 2024 in Schleiz
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Weller-Zeth**, geboren am 28. November 1951 in Markvippach, zuletzt in Stotternheim, verstorben am 15. Januar 2024 in Erfurt

- **Pfarrer i. R. Christoph Ewers**, geboren am 5. April 1933 in Salzwedel, zuletzt in Burg bei Magdeburg, verstorben am 18. Januar 2024 in Dessau-Roßlau
- **Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm Merkel**, geboren am 16. Januar 1925 in Pfützen, zuletzt in Stadtilm, verstorben am 30. Januar 2024
- **Pfarrer i. R. Jürgen Dittmar**, geboren am 15. März 1935 in Altenburg, zuletzt in Großbreitenbach, verstorben am 4. Februar 2024

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Erfurt, den 11. März 2024
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Genehmigung der Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

Vom 21. Februar 2024

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland genehmigt hiermit die nachfolgend bekannt gemachte Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 8. November 2023 aufgrund von § 7 Absatz 5 und Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 in der Fassung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes der EKM vom 18. April 2021.

Erfurt, den 21. Februar 2024
(7313-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

**Erste Änderung der Satzung
des Evangelischen Friedhofszweckverbandes
Salzwedel
vom 6. August/9. September 2009
(in Kraft getreten am 16. Dezember 2009)
mit Wirkung ab 1. Januar 2023**

§ 7 „Verbandsgeschäftsführer“ Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er wird vom Vorstand in der Regel hauptamtlich oder nebenamtlich angestellt oder im Ausnahmefall aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt.“

§ 7 „Verbandsgeschäftsführer“ Absatz 1 wird durch Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Sofern der Geschäftsführer auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt wird, kann von § 7 Absatz 1 Satz 4 abgesehen werden.“

§ 8 „Friedhofsverwalter“ Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Tätigkeiten, die eine besondere Verwaltungsfachausbildung erfordern oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht übertragbar sind, bleiben in der Regel dem hauptamtlichen Geschäftsführer vorbehalten. Für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Geschäftsführer beauftragt wird, können insbesondere der Erlass von Gebührenbescheiden oder die Führung der Bestattungsbücher auf modernen Datenträgern Friedhofsverwaltern übergeben werden.“

**Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen
von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und
ordinierte Gemeindepädagoginnen und
Gemeindepädagogen im Rahmen der
landeskirchlichen Festlegungen**

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 10. Januar 2024 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Jena

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Jena mit Wirkung vom 1. Februar 2024 mit vollem Dienstumfang.
2. Die Pfarrstelle Großschwabhausen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg vom 24. November 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Merseburg

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Wallendorf werden zum 31. Dezember 2022 der KGV Kötzschau-Pissen und die Kirchengemeinde Schladebach ausgegliedert.

2. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Leuna-Unteres Geiseltal wird zum 31. Dezember 2022 der Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal ausgegliedert. Der Pfarrbereich wird um den KGV Kötzschau-Pissen und die Kirchengemeinde Schladebach erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Merseburg Dom wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um den Kirchengemeindeverband Unteres-Geiseltal erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg vom 30. November 2023 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Merseburg

1. Die Pfarrstelle Leuna-Unteres Geiseltal wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Pfarrstelle Leuna umbenannt.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Wallendorf mit Wirkung vom 1. April 2024 befristet auf 5 Jahre mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 31. März 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

1. Die Pfarrstelle Eisleben II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert und umbenannt in Pfarrstelle Seegebiet Mansfelder Land.
2. Die Pfarrstelle Helbra wird zum 31. Dezember 2027 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Mansfeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 um den Kirchengemeindeverband Helbra erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisleben I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinde Bornstedt erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Lutherstadt Eisleben.
5. Der Dienstumfang der Pfarrstelle Gerbstedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025, befristet bis zum 31. Dezember 2027 um 25 Prozent erweitert.
6. Die Pfarrstelle Hettstedt wird zum 31. Dezember 2029 aufgehoben.
7. Die Pfarrstelle Welbsleben wird zum 31. Dezember 2029 aufgehoben.
8. Errichtung der Pfarrstelle Hettstedt-Welbsleben mit Wirkung vom 1. Januar 2030 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Hettstedt-Welbsleben umfasst die Kirchengemeinden St. Jacobi Hettstedt und Bräunrode und die Kirchengemeindeverbände Welbsleben, Sylta-Harkerode und Alterode.
9. Die Pfarrstelle Artern-Heldringen I wird mit Wirkung zum 1. Januar 2028 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.
10. Die Pfarrstelle Artern-Heldringen II wird mit Wirkung zum 1. Januar 2028 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.
11. Die Pfarrstelle Roßleben-Wiehe I wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.
12. Die Pfarrstelle Roßleben-Wiehe II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um den Kirchengemeindeverband Roßleben erweitert und auf eine Pfarrstelle mit vollem

- Dienstumfang erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Roßleben-Wiehe.
13. Die Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee II wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.
 14. Die Pfarrstelle Sömmerda II wird zum 31. Dezember 2027 aufgehoben.
 15. Die Pfarrstelle Kölleda II wird zum 31. Dezember 2029 aufgehoben.
 16. Der Dienstumfang der Pfarrstelle Kölleda I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2030 um 25 Prozent erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Kölleda.
 17. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Sangerhausen I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 um den Kirchengemeindeverband Gonna-Leinetal und den Kirchengemeindeverband Wallhausen erweitert.
 18. Die Pfarrstelle Sangerhausen II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang erweitert. Der Pfarrbereich umfasst die Kirchengemeinden St. Jacobi Sangerhausen, St. Ulrichi Sangerhausen, die Kirchengemeindeverbände Gonna-Leinetal, Oberröblingen-Edersleben und Wallhausen.
 19. Die Pfarrstelle Brücken wird zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
 20. Die Pfarrstelle Obersdorf wird zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
 21. Die Pfarrstelle Wippra wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.
 22. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Stolberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 um die Kirchengemeinde Ufrungen erweitert.
 23. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Roßla wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 um den Kirchengemeindeverband Berga-Kelbra erweitert. Die Pfarrstelle wird umbenannt in Pfarrstelle Berga-Roßla I.
 24. Die Pfarrstelle Kelbra wird zum 31. Dezember 2027 aufgehoben.
 25. Errichtung der Pfarrstelle Berga-Roßla II mit Wirkung vom 1. Januar 2028 mit halbem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle umfasst die Kirchengemeindeverbände Berga-Kelbra und Roßla und die Kirchengemeinde St. Nicolai am Schlossberg.
 26. Die Pfarrstelle Beyernaumburg wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.
 27. Errichtung der Pfarrstelle Allstedt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich umfasst den Kirchengemeindeverband Allstedt-Wolferstedt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um den Kirchengemeindeverband Beyernaumburg und die Kirchengemeinde Holdenstedt erweitert.
 28. Errichtung der Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit Wirkung vom 1. April 2024 mit dreiviertel Dienstumfang.
 29. Die Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda wird zum 31. Dezember 2027 aufgehoben.
 30. Errichtung der IV. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit Wirkung vom 1. August 2024 mit vollem Dienstumfang.
 31. Die I., II. und III. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienst im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda werden befristet bis 31. Dezember 2034 mit vollem Dienstumfang verlängert.
 32. Die IV. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienst im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda wird befristet bis 31. Dezember 2032 mit halbem Dienstumfang verlängert.

33. Die Kreispfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch vom 5. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

1. Errichtung der Kreispfarrstelle VI für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch mit Wirkung vom 1. Januar 2023 befristet auf 6 Jahre mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 15. April 2023 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Stendal

1. Die Pfarrstellen Arendsee und Kleinau werden zum 31. Juli 2023 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Arendsee mit Wirkung vom 1. August 2023 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich umfasst Kirchengemeindeverbände Arendsee, Neulingen, Kleinau-Dessau-Lohe und Sanne-Kerkuhn-Thielbeer.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 18. März 2023 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Die Pfarrstelle Irxleben wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Niederdodeleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um den Kirchengemeindeverband Irxleben erweitert und umbenannt in Niederdodeleben-Irxleben.
3. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Bülstringen werden zum 31. Dezember 2022 die Kirchengemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode ausgegliedert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Erxleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um die Kirchengemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode erweitert.
5. Die ordinierte Gemeindepädagogenstelle Haldensleben St. Marien – Sonderaufgaben wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Erfurt, den 21. Februar 2024
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Pfarrvertretungswahl 2022

Im Folgenden wird gemäß § 10 Pfarrvertretungsgesetz das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Pfarrvertretung bekannt gegeben.

Erfurt, den 12. März 2024
(4461)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

A. Mitglieder der Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab 2022

1. Vorsitz

1.1. Vorsitzender der Pfarrvertretung:

Pfarrer Markus Tschirschnitz
Am Sperlingsberg 6
07407 Rudolstadt OT Teichel
Tel. 036743/22219
Mobil: 0151/53034028
Fax: 036743/20428
E-Mail: Markus.Tschirschnitz@ekmd.de

1.2. Stellvertretender Vorsitzender: N.N.

2. Entsandte Mitglieder

2.1. des Pfarrvereins

2.1.1. Aktive

1. Mitglied: Pfarrerin Ulrike Becker
Schleusinger Straße 19
98646 Hildburghausen
Tel. 0157/73452722
E-Mail: ulrike.becker@ekmd.de

Stellvertreter: N.N.

2. Mitglied: Pfarrerin Christin Ostritz
Käthe-Kruse-Straße 1
06628 Naumburg OT Bad Kösen
Tel. 0170/6533254
Fax: 034463/169981
E-Mail: Christin.Ostritz@ekmd.de

Stellvertreter: N.N.

2.1.2. Ruheständler

Mitglied: Pfarrer i. R. Jörg Bachmann
Mittelstraße 20a
04617 Kriebitzsch
Tel. 03448/3890595
Mobil: 0177/4749371
E-Mail: pfarrerb@pfarrerb.de

Stellvertreter: N.N.

2.2. des Berufsverbandes der ordinierten Gemeindepädagogen

Mitglied: Ordinierter Gemeindepädagoge Martin Zander
Walther-Rathenau-Straße 19
9167 Niederndodeleben
Tel. 039204/738227
E-Mail: martin.zander@ekmd.de

Stellvertreter: N.N.

3. Gewählte Mitglieder

3.1. Sprengel Magdeburg

Mitglied: Pfarrer Theo Spielmann
An der Stadtkirche 10
39387 Oschersleben OT Hadmersleben
Tel. 03940/323
E-Mail: Theo.Spielmann@kk-egeln.de

Stellvertreter: Pfarrer Falko Schilling
Breite Straße 38
38489 Rohrberg
Tel. 039000/90670
E-Mail: falko.schilling@ekmd.de

Mitglied: Pfarrerin Viola Hendgen
Markt 17
06925 Annaburg
Tel. 035385/20271
Fax: 035385/20372
E-Mail: Hendgen@gmx.de

Stellvertreter: N.N.

3.2. Sprengel Erfurt

Mitglied: Pfarrer Dr. Tillmann Boelter
Hauptstraße 6
07929 Saalburg-Ebersdorf
Tel. 036651/87138
E-Mail: Tillmann.Boelter@ekmd.de

Stellvertreterin: Pfarrerin Katharina Fritze
Lutherstraße 3
07749 Jena
Tel. 03641/573826
Mobil: 0151/41474811
E-Mail: Katharina.Fritze@ekmd.de

Mitglied: Pfarrer Lars Reinhardt
Karl-Marx-Straße 12
99885 Ohrdruf OT Crawinkel
Tel. 03624/317685
E-Mail: Lars.Reinhardt@ekmd.de

Stellvertreterin: Pfarrerin Dorothea Heizmann
Bahnhofstraße 20
37327 Leinefelde
Tel: 03605/512231
E-Mail: dorothea.heizmann@ekmd.de

Mitglied: Pfarrer Markus Tschirschnitz
Markus Tschirschnitz
Am Sperlingsberg 6
07407 Rudolstadt OT Teichel
Tel. 036743/22219
Mobil: 0151/53034028
Fax: 036743/20428
E-Mail: Markus.Tschirschnitz@ekmd.de

Stellvertreterin: Pfarrerin Carola Beck
Linde 2
98530 Rohr
Tel. 036844/40362
E-Mail: pfarramt.rohr@posteo.de

B. Pfarrergesamtvertretung der VELKD

1. Mitglied: Pfarrer Markus Tschirschnitz
s. o. unter 1.1.

Stellvertreter: N.N.

2. Mitglied: Pfarrer Dr. Tillmann Boelter
s. o. unter 3.2.

Stellvertreterin: Pfarrerin Katharina Fritze
s. o. unter 3.2.

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Großengottern
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Großengottern seit dem 12. Februar 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.460 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung zweier Kirchengebäude, welche die beiden Kirchen der Kirchengemeinde symbolisieren, dazwischen eine stilisierte Lutherrose

Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Großengottern“ (ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Die Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Großengottern St. Martini und Großengottern St. Walpurgis werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 19. Februar 2024
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

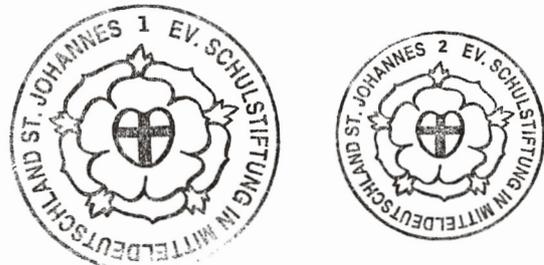
**Bekanntgabe der Siegel
der Evangelischen Schulstiftung in
Mitteldeutschland St. Johannes
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes seit dem 1. März 2024 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.4 aufgeführt sind.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „EV. SCHULSTIFTUNG IN MITTEL-
DEUTSCHLAND ST. JOHANNES“
(mit den Beizeichen „1“ bis „38“)

Maße: 45 mm, rund, für das Großsiegel mit dem Beizeichen „1“ und 35 mm, rund, für die Normalsiegel mit den Beizeichen „2 bis 38“



Die Zuordnung der Beizeichen erfolgt gemäß der Tabelle:

Beizeichen	Siegelführung
1	Vorstand
2	Geschäftsstelle Erfurt / Innere Verwaltung
3	Geschäftsstelle Magdeburg / Innere Verwaltung
4	Geschäftsstelle Erfurt / Schulgeldverwaltung
5	Geschäftsstelle Erfurt / Finanzverwaltung
6	Geschäftsstelle Erfurt / Bauverwaltung
7	Geschäftsstelle Erfurt / Personalverwaltung
8	Evangelische Grundschule Apolda
9	Evangelische Grundschule Aschersleben
10	Evangelische Grundschule Bad Langensalza
11	Evangelische Grundschule Burg
12	Evangelische Grundschule Eilenburg
13	Evangelische Grundschule Eisenach
14	Evangelische Grundschule Erfurt
15	Evangelische Grundschule Gardelegen
16	Evangelische Grundschule Gnadau (Zinzen-dorfschule)
17	Evangelische Grundschule Gotha
18	Evangelische Grundschule Halle
19	Evangelische Grundschule Hettstedt
20	Evangelische Grundschule Holzdorf
21	Evangelische Grundschule Merseburg
22	Evangelische Grundschule Mühlhausen
23	Evangelische Grundschule Nordhausen
24	Evangelische Grundschule Saalfeld
25	Evangelische Grundschule Sömmerda

Beizeichen	Siegelführung
26	Evangelische Grundschule Wittenberg
27	Evangelische Gemeinschaftsschule Erfurt
28	Christliche Sekundarschule Gnadau
29	Evangelische Regelschule Gotha
30	Sekundarschule Haldensleben
31	Sekundarschule Magdeburg
32	Evangelische Regelschule Mühlhausen
33	Christliches Spalatingymnasium Altenburg
34	Evangelisches Martin-Luther-Gymnasium Eisenach
35	Evangelisches Ratsgymnasium Erfurt
36	Christliches Gymnasium Jena
37	Evangelisches Gymnasium Meiningen
38	Evangelisches Gymnasium Mühlhausen

Die bisherigen Siegel der Evangelischen Johannes-Schulstiftung und der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 13. März 2024
(6265-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



Wartburg Verlag

Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar

Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: www.wartburgverlag.net



GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45373

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen